

**Strategische Umweltprüfung
zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms
nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG
für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene
für den Zeitraum von
2016 - 2021**

**Zusammenfassende Umwelterklärung
gemäß § 14I Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)**



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung 1
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms..... 3
3	Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit 5
4	Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen..... 7
5	Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen 8

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 zu einem mindestens guten Zustand der Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2008 für die Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG im Entwurf erstellt. Ende 2014 erfolgten die Fortschreibungen des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm im Rahmen des 2. Bewirtschaftungszyklus für den Zeitraum 2016 bis 2021 gemäß Artikel 4 WRRL bzw. § 84 Absatz 1 WHG. Die Maßnahmen für die FGE Warnow/Peene im 2. Bewirtschaftungszeitraum wurden von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt entworfen bzw. fortgeschrieben und mit den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen abgestimmt.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß §§ 14h-i UVPG zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms im Rahmen von Regionalkonferenzen vorgestellt, am 22.12.2014 veröffentlicht und bis zum 22.06.2015 öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 14k UVPG durch die zuständigen Behörden überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für die FGE Warnow/Peene Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und die Darlegung der Auswahlgründe für die Annahme des Maßnahmenprogramms.

SUP für das WRRL-Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene
Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für die FGE Warnow/Peene 2016 bis 2021.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Das Maßnahmenprogramm beruht auf den im Bewirtschaftungsplan vorgenommenen Defizitanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. In einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit wurden vorhandene chemische, physikalische und biologische Grundlagendaten ausgewertet. Die ermittelten Belastungen sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Im Jahr 2013 erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL die Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers der FGE Warnow/Peene. Aus den Ergebnissen der Belastungs- und Defizitanalyse wurden die für die Zielausrichtung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ in der FGE Warnow/Peene abgeleitet.

Zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Warnow/Peene“ fand vom 22. Dezember 2013 bis 22. Juni 2014 eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der die Träger öffentlicher Belange sowie interessierte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten. Die Endfassung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Warnow/Peene“ berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Unter Beachtung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ sind die Maßnahmen der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für die FGE Warnow/Peene entwickelt worden. Hierbei wurde der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte, standardisierte und 2014 aktualisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen einbezogen. Dieser LAWA-Maßnahmenkatalog wurde im Laufe des Jahres 2015 für den Bereich WRRL geringfügig angepasst und um Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ergänzt. Der überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden. Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Entwurf des Maßnahmenprogramms war dann Gegenstand der SUP.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurden auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Das Scoping zum Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene wurde vom 05.03.2014 bis 28.03.2014 durchgeführt. Zwei Verbände, darunter ein anerkannter Naturschutzverband, beantragten eine Fristverlängerung bis 04.04.2014 bzw. bis 11.04.2014. Den beiden Verbänden wurde Fristverlängerung gewährt. Die Stellungnahme einer Behörde ist verspätet eingegangen, wurde aber dennoch berücksichtigt. Die Stellungnahmen bezogen sich größtenteils auf die schutzgutbezogenen Untersuchungsanforderungen, die innerhalb der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltziele und die

Bewertungsmethodik für den zu erstellenden Umweltbericht. Im Zuge der Auswertung der insgesamt 19 eingegangenen Stellungnahmen von Behörden aber auch von Verbänden (u. a. Naturschutz-, Forst-, Denkmalschutzbehörden, Wasser- und Bodenverbände, Landesanglerverband, Naturschutzbund) hat die zuständige Behörde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden. Die im Rahmen der Auswertung eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen, einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, haben zu keiner Änderung des Untersuchungsrahmens geführt.

Schutzgutbezogene Darstellungen und Auswirkungsprognosen konnten in der Aussagenschärfe erfolgen, wie es der Abstraktionsgrad des Programms ermöglichte. Auf Grund der jeweils stark aggregierten Maßnahmenplanung und der Größe des Planungsraumes war im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eine Berücksichtigung regionaler bzw. lokaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht.

Der auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende, anschließende Umweltbericht enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der sämtliche in der FGE zur Anwendung kommende Maßnahmentypen zugrunde lagen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere in den Bereichen Oberflächengewässer und Grundwasser, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch vergleichsweise räumlich sehr begrenzt sind. Dies betrifft teilweise die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich bestimmte Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell war bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des vorliegenden Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst in den Genehmigungsverfahren während des Bewirtschaftungszeitraums abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für die FGE Warnow/Peene ist das zentrale Dokument der SUP. Er wurde in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde erstellt.

Die Entwürfe von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht wurden den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2014 zugänglich gemacht.

Die innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist bis zum 22.06.2015 eingegangenen Stellungnahmen wurden hinsichtlich ihrer Relevanz für die Darstellungen und Bewertungen überprüft.

Insgesamt gingen 159 Stellungnahmen mit 1323 Einzelforderungen zum Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene ein. Innerhalb der SUP wurde eine Stellungnahme mit einer Einzelforderung zum Umweltbericht des Maßnahmenprogramms der FGG Warnow/Peene abgegeben.

Die in den Stellungnahmen zum Maßnahmenprogramm vorgebrachten Argumente wurden systematisiert und ausgewertet. Zu jeder Einzelforderung wurde ein Kommentar oder eine Erwiderung formuliert. In einigen Fällen führte dies zu einer Änderung des Maßnahmenprogramms. Die entsprechende Dokumentation kann folgendem Link entnommen werden:

www.wrrl-mv.de, Menüpunkt „Bekanntmachungen“, Punkt „Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave“.

Die zum Umweltbericht abgegebene Stellungnahme führte dazu, dass das Abbildungsverzeichnis geändert und die Abbildungen neu nummeriert worden sind. Weitere Änderungen im Umweltbericht waren nicht notwendig.

Die SUP für das Maßnahmenprogramm hat gezeigt, dass es sich, im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, hier nicht um konkrete Einzelmaßnahmen handelt, sondern um die Gesamtwirkung eines Programms, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) unter Einbeziehung regionaler bzw. lokaler Gegebenheiten sinnvoll.

Aufgrund der Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der durch diese im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (u. a. zum Untersuchungsrahmen der SUP und zum Umweltbericht) wurde deutlich, dass einzelne Maßnahmen Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern nach sich ziehen können (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Hydro-morphologie), zumal erfahrungsgemäß Bau- und Bodendenkmäler konzentriert in den Niederungen der Fließgewässer vorzufinden sind. Eine detaillierte Prüfung der Belange des Natur-

und Denkmalschutzes kann allerdings erst bei der konkreten Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort erfolgen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene mussten damit keine Änderungen im Umweltbericht vorgenommen werden.

Hinweise auf formale Fehler in den Texten des Umweltberichts (u. a. Abbildungsverzeichnis) und im Entwurf des Maßnahmenprogramms wurden geprüft und führten zu Korrekturen. Inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würden, waren nicht erforderlich.

Letztendlich sind in der Gesamtschau aller Umweltziele in der FGE Warnow/Peene durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“, „Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmalern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften“, „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmalern sowie archäologischen Fundstellen“ und „Landschaft“ ist im nachfolgenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGE Warnow/Peene dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für die FGE Warnow/Peene. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z. B. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie,
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen,
- Folgen des Nicht-Handelns,
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen,
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen,
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung),
- verfügbare Finanzierungsmechanismen,
- Flächenverfügbarkeit,
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplänen umsetzenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 14m UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist, unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14m Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden des Landes durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines mindestens guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines mindestens guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Während die Gewässerüberwachung in den Jahren 2007 und 2008 in erster Linie auf die Ermittlung von Belastungen und deren Ursachen ausgerichtet war, um zu einer Zustandsbewertung zu gelangen, ist sie im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans ein Instrument für Erfolgskontrollen der Maßnahmen und langfristige Planungen und einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In dem Bericht zum Überwachungsprogramm nach Artikel 8 der WRRL für die FGE Warnow/Peene werden folgende Arten des Monitorings am Grund-/Oberflächenwasser unterschieden:

- **Überblicksüberwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Warnow/Peene, reduziertes Messnetz)
- **Operative Überwachung** (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltungen von Bund und Land)
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Mit der Novellierung des WHG und dem Inkrafttreten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV) wurden die Vorgaben der WRRL zur Überwachung in die nationalen Gesetze und Verordnungen eingebunden und weiter konkretisiert. Die Anforderungen an Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind für die Oberflächengewässer nach § 9 OGewV i. V. m. Anlage 9 und für das Grundwasser nach § 9 GrwV i. V. m. Anlage 3 und 4 vorgegeben.

Im Jahr 2013 wurden gemäß den Zyklen der WRRL für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper Bewertungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten vorgelegt, die eine detaillierte Beschreibung der Veränderungen zum Zustand zuließen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern, Seen, Küstengewässern sowie des Grundwassers. Diese Bestandserfassung gilt es für die Oberflächengewässer in Abhängigkeit der Qualitätskomponente im jährlichen, drei- oder sechsjährlichen Turnus zu aktualisieren. Der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper wird i. d. R. monatlich gemessen. Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen.

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, das von den Naturschutzbehörden des Landes M-V durchgeführt wird. Die Überwachung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -arten erfolgt in einem Sechsjahresturnus. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann sich bei der Maßnahmenumsetzung in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bspw. hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte ergeben.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und des Landes über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.